# Aufenthaltserlaubnis für türkische Arbeitnehmer und Familienangehörige (ARB 1/80) Verlängerung 2 Voraussetzungen 2 Erforderliche Unterlagen 2 Gebühren 3 Rechtsgrundlagen 3 Durchschnittliche Bearbeitungszeit 3 Weiterführende Informationen 3 Hinweise zur Zuständigkeit 4

# Aufenthaltserlaubnis für türkische Arbeitnehmer und Familienangehörige (ARB 1/80) - Verlängerung

Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis für türkische Arbeitnehmer und deren Familienangehörige, die nach § 4 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz - AufenthG (oder: § 4 Abs. 5 alte Fassung AufenthG) erteilt worden ist.

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 4 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz kann nur türkischen Arbeitnehmern und deren Familienangehörigen aufgrund des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrats EWG/Türkei vom 19.09.1980 (ARB 1/80) in folgenden Fällen verlängert werden:

# 1. Dem Antragsteller oder der Antragstellerin wurde eine AE zum Familiennachzug erteilt und

- a) der Ehegatte oder ein Elternteil haben drei Jahre nach dem Zuzug bzw. der Geburt ohne Unterbrechung gearbeitet und es bestand in dieser Zeit eine familiäre Lebensgemeinschaft (ARB 1/80 Artikel 7 Satz 1) oder
- b) ein Elternteil hat insgesamt drei Jahre gearbeitet und der Antragsteller oder die Antragstellerin hat eine Berufsausbildung im Bundesgebiet abgeschlossen (ARB 1/80 Artikel 7 Satz 2)

oder

2. Der Antragsteller oder die Antragstellerin arbeitet seit drei Jahren beim selben Arbeitgeber (ARB 1/80 Artikel 6, 2.Spiegelstrich)

oder

3. Der Antragsteller oder die Antragstellerin arbeitet seit vier Jahren im gleichen Beruf (ARB 1/80 Artikel 6, 3.Spiegelstrich)

## Voraussetzungen

- Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 4 Abs. 2 AufenthG
   Die Aufenthaltserlaubnis muss noch gültig und nach der Rechtsgrundlage § 4 Abs. 5 AufenthG (oder: § 4 Abs. 5 alte Fassung Aufenthaltsgesetz) erteilt worden sein. Die Rechtsgrundlage ist auf der Aufenthaltserlaubnis (Karte des elektronischen Aufenthaltstitels oder Etikett im Pass) aufgedruckt.
- Hauptwohnsitz in Berlin

## **Erforderliche Unterlagen**

- Gültiger Pass
- 1 aktuelles biometrisches Foto (https://www.berlin.de/labo/\_assets/kraftfahrzeugwesen/foto-mustertafel.pdf) 35mm x 45mm, Frontalaufnahme mit neutralem Gesichtsausdruck und

26.04.2024 2/4

geschlossenem Mund gerade in die Kamera blickend, heller Hintergrund

Wenn Sie Arbeitnehmerin / Arbeitnehmer sind:
 Arbeitgeberbescheinigung

Bescheinigung des Arbeitgebers über die Dauer des ungekündigten Arbeitsverhältnisses (Nicht älter als 14 Tage)

 Wenn Sie Arbeitnehmerin / Arbeitnehmer sind: Nachweise über den Netto-Verdienst

für die letzten 6 Monate im Original

- Wenn Sie Arbeitnehmerin / Arbeitnehmer sind: Versicherungsverlauf Versicherungsverlauf der Krankenkasse oder der Deutschen Rentenversicherung
- Nachweis über Hauptwohnsitz in Berlin
  - Bescheinigung über die Anmeldung der Wohnung (Meldebestätigung)
     oder
  - Mietvertrag und Einzugsbestätigung des Vermieters
     Mehr zum Thema im Abschnitt "Weiterführende Informationen"

#### Gebühren

- 37,00 Euro: Ab dem vollendeten 24. Lebensjahr
- 22,80 Euro: Bis zum vollendeten 24. Lebensjahr
- Keine: bei Vorlage eines aktuellen Nachweises über den Bezug von Leistungen nach SGB II oder XII oder nach Asylbewerberleistungsgesetz

#### Rechtsgrundlagen

- § 4 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz AufenthG (https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg 2004/ 4.html)
- Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrats EWG/Türkei vom 19.09.1980 (<a href="https://www.migrationsrecht.net/kommentar-arb1-80-assoziationsratsbeschluss-ewg-tuerkei-arb-1/80.html">https://www.migrationsrecht.net/kommentar-arb1-80-assoziationsratsbeschluss-ewg-tuerkei-arb-1/80.html</a>)

## **Durchschnittliche Bearbeitungszeit**

Etwa 5-6 Wochen

Wir empfehlen deshalb eine Vorsprache 4 bis 6 Wochen bevor der bisherige Aufenthaltstitel abläuft. Buchen Sie dafür möglichst einen Termin.

#### Weiterführende Informationen

 Bescheinigung über die Anmeldung einer Wohnung (Meldebestätigung)

(https://service.berlin.de/dienstleistung/120686/)

• Einzugsbestätigung des Vermieters (Muster)

(https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/labo/zentrale-einwohnerangelegenheiten/\_assets/mdb-

f402544-20161102 wohnungsgeberbestaetigung.pdf)

26.04.2024 3/4

# Hinweise zur Zuständigkeit

Die Dienstleistung kann nur beim Landesamt für Einwanderung (LEA) am Standort Friedrich-Krause-Ufer in Anspruch genommen werden.

26.04.2024 4/4